

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1405/2014
Datum RR-Sitzung: 26. November 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 463503
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Huttwil

Hochwasserschutz, Langete, Abschnitt "Brauibrüggli" – "Staldenbrücke" Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Instandstellung Bachmauer Langete" an der Langete im Abschnitt zwischen dem "Brauibrüggli" und der "Staldenbrücke" auf einer Länge von rund 150 m in der Gemeinde Huttwil. Das Projekt sieht den Ersatz der heutigen Bachmauer, die auch Stützmauer des BLS-Trassees ist, vor.



Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Huttwil.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 3. April 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2012–2015
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfügung des Bundesamts für Verkehr vom 19. Februar 2014
- Finanzbeschluss der Gemeinde Huttwil vom 18. Juni 2014

3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 2. Quartal 2014; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	950'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 60 %, max. (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	Fr.	570'000.00
./.. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung "Schutzbauten Wasser"	– Fr.	332'500.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV (Nettobetrag Kanton)	Fr.	237'500.00
Zu bewilligender Kredit	Fr.	237'500.00

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahre

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe	Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, PZ 1 Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2015 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2015	Fr. 470'000.00
		2016	Fr. 100'000.00
		Total	Fr. 570'000.00

Der Bundesbeitrag von Fr. 332'500.00 wird über das Konto 1579 640000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.

- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Mit der Schlussabrechnung sind in einfacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Die Langete fliesst heute im Abschnitt zwischen dem "Brauibrüggli" und der "Staldenbrücke" in einem monotonen Betonkanal. Auf der rechten Seite der Langete befinden sich die Gebäude der Gärtnerei von Huttwil, auf der linken Seite die steile Böschung des BLS-Trassees der Bahnlinie Richtung Zell. Es herrschen sehr enge Platzverhältnisse, die nur eine Gerinneverbauung mit Betonmauern zulassen.

Die BLS Netz AG plant die Sanierung des BLS-Trassees gleichzeitig mit dem Neubau der Bahnhofanlage von Huttwil vorzunehmen. Dabei sind aufwändige Sicherungsmassnahmen an der Bahnböschung erforderlich, die auch die Bachmauer der Langete betreffen. Eine bautechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Mauer teilweise unterspült ist und in absehbarer Zeit saniert werden muss. Zudem ist das Gewässer nur eingeschränkt zugänglich.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Huttwil in Absprache mit dem beratenden Oberingenieurkreis IV entschieden, die Bachmauer im Abschnitt zwischen dem "Brauibrüggli" und der "Staldenbrücke" gleichzeitig mit der Sanierung des BLS-Trassees zu ersetzen. Damit können Synergien genutzt und Kosten eingespart werden. Die Sanierung der Bachmauer erfolgt so, dass das Gerinne der Langete trotz der engen Verhältnisse durch den Einbau von Strukturelementen ökologisch aufgewertet wird.

Es handelt sich um ein Instandstellungsprojekt. Der Kantonsbeitrag (inkl. Bundesbeitrag an Kanton) gemäss Ziffer 3 enthält keine Zusatzbeiträge im Sinne von Mehrleistungen.

7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speicher-gasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Gemeinde Huttwil, Gemeindeverwaltung, Marktgasse 4, 4950 Huttwil

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion